



**STADT MURRHARDT**  
Rems-Murr-Kreis

## **Bestattungsgebührensatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17.11.2022 folgende Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundlage**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## § 4 Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen
  1. Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
    - 1.1 für einen Einzelfall 20,00 €
    - 1.2 für eine Zulassung auf 5 Jahre 138,00 €
  2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 57,00 €
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung- entsprechende Anwendung.

## § 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:	Euro
<b>1. Für die Benutzung der Leichenhalle</b>	190,00
<b>2. Für die Herstellung einer Grabstätte</b>	
2.1 für Erwachsene ohne Vertiefung	960,00
2.2 für Erwachsene mit Vertiefung (Wahlgrab)	1.210,00
2.3 für Kinder	690,00
2.4 für Urnen	660,00
2.5 für Urnen in einer Urnenstelenkammer	620,00
2.6 für Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene	45,00
<b>3. Für die Überlassung eines Reihengrabs</b>	
3.1 für Erwachsene	1.720,00
3.2 für Kinder	1.160,00
3.3 für Urnen	1.260,00
3.4 im Gemeinschaftsgrabfeld einschließlich Pflege während der Ruhezeit	1.250,00
3.5 im Gemeinschaftsgrabfeld mit Namenstafel einschließlich Pflege während der Ruhezeit	2.090,00
3.6 im Baumgrabfeld einschließlich Pflege während der Ruhezeit	1.210,00
<b>4. Für die Überlassung eines Wahlgrabs</b>	
4.1 für Erwachsene	2.600,00
4.2 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 130,00
4.3 Kinder	1.160,00
4.4 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 58,00
4.5 Urnen	2.500,00
4.6 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 125,00
4.7 Doppelgrab	5.220,00
4.8 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 261,00
4.9 in einer Urnenstelenkammer einschließlich Pflege während der Ruhezeit	2.420,00
4.10 Verlängerung von Nutzungsrechten	pro Jahr 121,00
Zu 4.2, 4.4, 4.6, 4.8, 4.10 Angefangene Jahre werden voll gerechnet	

5.	<b>Für die Stellung einer Grabnummer</b>	17,00
6.	<b>Für die Lieferung und Verlegung von Einfassungsplatten im Friedhofteil mit Gestaltungsvorschriften</b>	
	7.1 für Einzelgräber	410,00
	7.2 für Doppelgräber	602,00
	7.3 für Urnengräber	273,00

## **§ 6**

### **Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte**

- (1) Bei Rückgabe von Wahlgräbern, bei denen die Ruhezeit der Leichen abgelaufen ist, werden die Gebühren teilweise erstattet.
- (2) Der Erstattungsbetrag richtet sich nach dem Gebührenbetrag, der bei der Verleihung oder der letzten Erneuerung des Nutzungsrechts, nach den in diesen Zeitpunkten gültigen Gebührensatzungen zu entrichten war.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.07.1971 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.